



## **P.f.05: Fördergrundsätze für das Programm „Erwerb der Berufsreife durch den Besuch eines freiwilligen 10. Schuljahres“**

### **1. Zuweisungszweck, Rechtsgrundlage**

1.1 Das Land Mecklenburg-Vorpommern gewährt mit Hilfe des Europäischen Sozialfonds Plus (ESF+) nach Maßgabe

- a) der einschlägigen Verordnungen des Europäischen Parlaments und des Rates
  - der Verordnung (EU) 2021/1060 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Juni 2021 mit gemeinsamen Bestimmungen für den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds Plus, den Kohäsionsfonds, den Fonds für einen gerechten Übergang und den Europäischen Meeres-, Fischerei- und Aquakulturfonds sowie mit Haushaltsvorschriften für diese Fonds und für den Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds, den Fonds für die innere Sicherheit und das Instrument für finanzielle Hilfe im Bereich Grenzverwaltung und Visumpolitik (ABl. L 231 vom 30.6.2021, S. 159, L 261, S. 58, L 450, S. 158),
  - der Verordnung (EU) 2021/1057 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Juni 2021 zur Einrichtung des Europäischen Sozialfonds Plus (ESF+) und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1296/2013 (ABl. L 231 vom 30.6.2021, S. 21, L 421, S. 75) und
- b) des von der Europäischen Kommission am 24.06.2022 genehmigten ESF Plus Programm 2021 - 2027 Mecklenburg-Vorpommern (CCI-Code 2021DE05SFPR009),
- c) der analogen Anwendung des § 44 LHO und der dazugehörigen Verwaltungsvorschriften (VV) und
- d) dieser Fördergrundsätze

Zuweisungen für den Erwerb der Berufsreife durch den Besuch des freiwilligen 10. Schuljahres.

1.2 Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung einer Zuweisung besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

### **2. Gegenstand der Förderung**

Es wird die Einrichtung eines freiwilligen 10. Schuljahres an Regionalen Schulen und Gesamtschulen durch die Bereitstellung zusätzlicher Lehrerstunden gefördert und unterstützt. Regionale Schulen umfassen dabei Regionale Schulen, Regionale Schulen mit Grundschulteil und Regionale Schulen mit Grundschule.

Um möglichst vielen Schülerinnen und Schülern ein Angebot zu unterbreiten, das in allen Regionen des Landes gut zugänglich ist, wird das freiwillige 10. Schuljahr mittels Förderkriterien an ausgewählten Regionalen Schulen und Gesamtschulen eingerichtet. Diese ausgewählten



Schulen richten ein freiwilliges 10. Schuljahr zum Erwerb der Berufsreife ein. Die Klassenstärke soll mindestens 8 Schülerinnen und Schüler betragen. Klassen können schulübergreifend gebildet werden.

Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf im Förderschwerpunkt Lernen oder mit Lernbeeinträchtigungen, deren Lern- und Leistungsentwicklung erwarten lässt, dass sie mit zusätzlicher spezifischer Unterstützung den Abschluss der Berufsreife erreichen könnten, haben die Möglichkeit, die Berufsreife durch den Besuch des freiwilligen 10. Schuljahres zu erwerben.

Sowohl Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf an Regionalen Schulen oder Gesamtschulen als auch Schülerinnen und Schüler, deren Lern- und Leistungsentwicklung so erheblich eingeschränkt ist, dass sie auch mit zusätzlichen Hilfen an diesen allgemein bildenden Schulen nicht ihren Fähigkeiten entsprechend gefördert werden können, erhalten ebenfalls die Möglichkeit, ein freiwilliges 10. Schuljahr zu absolvieren. Dieses findet an den ausgewählten Regionalen Schulen und Gesamtschulen statt.

Im Schuljahr 2022/2023 kann das freiwillige 10. Schuljahr auch an Schulen mit dem Förderschwerpunkt Lernen durch die Bereitstellung zusätzlicher Lehrerstunden gefördert und unterstützt werden. Ab dem Schuljahr 2023/2024 wird das freiwillige 10. Schuljahr im Rahmen der Gesamtstrategie Inklusion grundsätzlich an Regionalen Schulen und Gesamtschulen angeboten.

### **3. Zuweisungsempfänger**

Im Rahmen der Projektförderung erfolgt die Zuweisung der Förderung an die Staatlichen Schulämter. Die Durchführung der Maßnahme „Erwerb der Berufsreife durch den Besuch eines freiwilligen 10. Schuljahres“ erfolgt an ausgewählten allgemeinbildenden Schulen.

### **4. Zuweisungsvoraussetzungen**

Zusätzlich zu den geltenden Vorschriften zur Gewährung von Zuweisungen sind keine gesonderten Regelungen getroffen.

### **5. Zuweisungsart, Finanzierungsart und Höhe der Zuweisungen**

- 5.1. Die Zuweisung wird im Rahmen einer Projektförderung als Vollfinanzierung in Form einer nicht rückzahlbaren Zuweisung gewährt.
- 5.2. Zuweisungsfähig sind die pauschalierten Personalaufwendungen sämtlicher Lehrkräfte (ausschließlich Lehrkräfte) an den Förderschulen mit dem Förderschwerpunkt Lernen, Regionalen Schulen und Gesamtschulen auf Basis von Einheitskosten. Hierbei erfolgte für die Haushaltsjahre 2020 und 2021 auf Basis der tatsächlichen Ist-Kosten eine Gewichtung auf Basis der tatsächlichen Verteilung nach den verschiedenen Besoldungs-/Entgeltgruppen, den in diesen Besoldungs-/Entgeltgruppen eingesetzten Lehrkräften sowie einer Umrechnung von Teilzeitkräften auf Vollzeitäquivalente. Hierbei ergibt sich ein Durchschnittswert pro Unterrichtsstunde unter Berücksichtigung der beiden vorgenannten Haushaltsjahre in Höhe von 72,19 Euro. (siehe Anlage). Die Kosten je Schuljahr betragen für eine vollständig durchgeführte Einheit 95.290,80 Euro. Eine Einheit ist eine Klasse.



## 6. Sonstige Zuweisungsbestimmungen

- 6.1 Mit dem Zuweisungsschreiben ist der Zuweisungsempfänger zu verpflichten, dass durch das Land zur Abwicklung der Zuweisung kostenfrei zur Verfügung gestellte IT-System zu verwenden.
- 6.2 Der Zuweisungsempfänger ist mit dem Zuweisungsschreiben zu verpflichten, die Information- und Sichtbarkeitsvorschriften gemäß Artikel 50 der Verordnung (EU) 2021/1060 einzuhalten und auf eine Förderung des Vorhabens durch den ESF+ hinzuweisen.
- 6.3 Weiterhin ist der Zuweisungsempfänger mit dem Zuweisungsschreiben zu verpflichten den zuständigen Ministerien, der Bewilligungsbehörde oder einem von diesen beauftragten Dritten auch außerhalb der Verwendungsnachweisprüfung im Rahmen des Begleitsystems für den ESF+ sowie im Rahmen von Forschungs- und Begleitprojekten Auskünfte zu erteilen, die für die Beurteilung des Erfolgs der Zuweisung und für die Beantwortung der damit im Zusammenhang stehenden Fragen erforderlich sind.
- 6.4. Mit dem Zuweisungsschreiben sind Prüfrechte für folgende Institutionen vorzusehen:
- Europäischer Rechnungshof,
  - Europäische Kommission,
  - Europäisches Amt für Betrugsbekämpfung (OLAF),
  - Europäische Staatsanwaltschaft,
  - Landesrechnungshof Mecklenburg-Vorpommern,
  - Prüfbehörde des Landes Mecklenburg-Vorpommern für den ESF,
  - Gemeinsame Verwaltungsbehörde,
  - ESF-Fondsverwaltung,
  - für die Umsetzung fachlich zuständiges Ministerium sowie
  - für die Umsetzung zuständige Bewilligungsbehörde.

## 7. Verfahren

- 7.1 Antragsverfahren  
Zuweisungen werden auf schriftlichen Antrag gewährt. Die Zuweisung für die Durchführung der Maßnahmen wird durch das zuständige Staatliche Schulamt beim Landesamt für Gesundheit und Soziales (LAGuS) beantragt. Es wird für jede Klasse grundsätzlich sechs Wochen vor Beginn der Maßnahme pro Schuljahr ein gesonderter Antrag gestellt.
- 7.2 Bewilligungsverfahren  
Die Antragsprüfung und Bewilligung der Zuweisung erfolgt durch das LAGuS in Form eines Zuweisungsschreibens.
- 7.3 Anforderungs- und Auszahlungsverfahren  
Die Abrechnung erfolgt zum Stichtag 31.07. des Folgejahres. Der Zuweisungsempfänger hat sich in elektronischer Form über die geleisteten Einheiten der Pauschale zu erklären einschließlich des Nachweises über die Durchführung der jeweiligen Klasse in Form des



Klassenbuches und der Erklärung des Schulleiters über die ordnungsgemäße Durchführung des Unterrichts.

#### 7.4 Verwendungsnachweisverfahren

Durch das Zuweisungsschreiben ist zu bestimmen, dass

- a) die Verwendung der Zuweisung gegenüber der Bewilligungsbehörde nachzuweisen ist (Verwendungsnachweis),
- b) der Verwendungsnachweis innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Bewilligungszeitraums der Bewilligungsbehörde vorliegen muss,
- c) der Verwendungsnachweis aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis besteht,
- d) der Sachbericht durch die Vorlage des Klassenbuches und der Schulleitererklärung ersetzt wird,
- e) der zahlenmäßige Nachweis aus der Erklärung nach Maßgabe von Nummer 7.3 Satz 2 dieser Verwaltungsvorschrift besteht,
- f) sich die Bewilligungsbehörde die Vorlage zusätzlicher Nachweisunterlagen vorbehält.

#### 7.5 Zu beachtende Vorschriften

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuweisung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuweisungsschreibens und die Rückforderung der gewährten Zuweisung gelten die Verwaltungsvorschriften zu § 44 Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern analog, soweit nicht in diesen Fördergrundsätzen Abweichungen zugelassen sind, und das Landesverwaltungsverfahrensgesetz analog.

### 8. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Die Fördergrundsätze treten am 01.08.2022 in Kraft und am 31.12.2029 außer Kraft.